

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2076

Bregenz, am 19.7.1988

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	51. GE. 988
Datum:	1. AUG. 1988
Verteilt	1. AUG. 1988 <i>Wald</i>

*Dr. Winkler*

Betrifft: Tierversuchsgesetz 1988;  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 31. Mai 1988, GZ. 5436/23-7/88

Zum übermittelten Entwurf eines Tierversuchsgesetzes 1988 wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 3 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung sollen Wiederholungsversuche möglichst eingeschränkt bzw. verboten werden. Es sollte geprüft werden, ob nicht auch Versuche für Kosmetika in dieser Bestimmung anzuführen wären.

Im übrigen erscheint es zur Absicherung der geplanten Zielsetzung ganz wesentlich, daß Ergebnisse von Tierversuchen besser zugänglich gemacht werden.

Zu § 5 Abs. 3:

In der allgemeinen Tierschutzdiskussion wird immer wieder die vergleichende Betrachtungsweise zwischen Tier und Mensch, insbesondere bei der Beurteilung der Schmerzempfindung und von Umweltansprüchen, kritisiert. Um der sehr unterschiedlichen Schmerzsensibilität der Tiere besser Rechnung zu tragen, sollte die Genehmigungspflicht ganz allgemein auf solche Tierversuche abstellen, die mit erheblichen Schmerzen für die Tiere verbunden sind.

Zu § 12 Abs. 3:

In dieser Bestimmung sollte es statt "die üblicherweise einem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden" lauten "die mit erheblichen Schmerzen für die Tiere verbunden sind". Auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 14:

Wegen der Wichtigkeit dieser Bestimmung sollte das Wort "kann" durch das Wort "hat" ersetzt werden.

Zu § 19:

In die Strafbestimmungen sollten auch Verstöße gegen aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen aufgenommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins,  
L a n d e s r a t

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hofe